Kindergarten OBIRSPATZEN

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
 b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
 c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

(3) Der Anmeldezeitraum für das jeweilige Kindergartenjahr wird von der Standortleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 a. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) Vorrang bei der Aufnahme. Erst nach Berücksichtigung aller Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde können freie Plätze an Kinder aus Nachbargemeinden vergeben werden. Eine Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist ausschließlich unter Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung durch die Hauptwohnsitzgemeinde möglich.
 b. Betreuungsbedarf im Sinne der Berufstätigkeit der Eltern
 c. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)

(5) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

(6) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§2
VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

BESUCH, ÜBERGABE UND AUFSICHT

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die festgelegten Bring- und Abholzeiten sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten. Die jeweils gültigen Bring- und Abholzeiten werden in der Einrichtung bekannt gegeben und ausgehängt. Wiederholtes verspätetes Abholen kann einen Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages darstellen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte und geeignete Person. Die Abholung des Kindes hat rechtzeitig innerhalb der Betriebszeiten zu erfolgen.

(3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.

(4) Bei Veranstaltungen die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

(5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

AKTIVITÄTEN UND EXTERNE ANGEBOTE

(6) Bei externen Zusatzangeboten (zB. Musikmobil, Fun English for Children, Tägliche Bewegungseinheit, Blue Circus, usw.) liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des jeweiligen Angebotes bei der durchführenden Person des externen Anbieters.

(7) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.

KLEIDUNG UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

(8) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.

(9) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

GESUNDHEIT

(10) Aus organisatorischen Gründen ist jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben unverzüglich in der Einrichtung bekannt zu geben.

(11) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Einrichtungsbesuchs auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Einrichtung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Einrichtung zu melden.

(12) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.

(13) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.

(14) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen.

ORGANISATORISCHE INFORMATIONEN

(15) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sämtliche Änderungen persönlicher oder betreuungsrelevanter Daten unverzüglich in der Einrichtung bekannt zu geben. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie sonstiger relevanter Kontaktdaten.

(16) Für Auskünfte, Anliegen und Beschwerden ist die Standortleitung die erste Ansprechperson.

§3
INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

(1) „Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen

werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (K-KBBG § 20)

(2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

(3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens oder das pädagogische Fachpersonal von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

(4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§4
BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:
a. Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

(3) Die Schließzeiten sowie Zeiträume, in denen die Betreuung in Sammelgruppen erfolgt, werden für das jeweilige Kindergartenjahr festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die aktuellen Schließzeiten werden zusätzlich in der Einrichtung ausgehängt.

(4) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§5
BEITRÄGE UND ZAHLUNGSWEISE

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

(2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

(3) Jene Beiträge, welche für den Besuch des Kindergartens zu leisten sind, richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Gegebenheiten (zB.: Verpflegung, Kreativbeitrag)

(4) Die jeweils gültigen Beiträge werden jährlich in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und entsprechend kundgemacht.

(5) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.

(6) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und bleibt auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes, aufrecht.

(7) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.

(8) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.

(9) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.

(10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§6
AUSTRITT UND ENTLASSUNG

(1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.

(2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. Formulare liegen vor Ort auf.

(3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.

(4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:

a. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
b. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
d. Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag,
e. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
f. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
g. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder
h. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§7
INKRAFTTRETEN

(1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die bisher gültige Kinderbildungs- und -betreuungsordnung außer Kraft.

WIR FREUEN UNS AUF EINE GUTE ZUSAMMENARBEIT UND WÜNSCHEN IHREM KIND/IHREN KINDERN EINE SCHÖNE ZEIT.

„Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH

Kundmachung der Tarife

Kindergarten OBIRSPATZEN

BILDUNGSJAHR 2026-2027

01.09.2026-31.08.2027

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelten folgende Tarife:

Ganztags	**144,00 €**

Zusätzliche Beiträge

Bastel-, Mal- und Kreativmaterial	**15,00 €** pro Semester